



**DER FINANZMINISTER
DES LANDES BADEN-WÜRTTEMBERG**

Finanzministerium Baden-Württemberg • Pf. 10 14 53 • 70013 Stuttgart

Herrn
Rainer Stickelberger MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

Stuttgart, 28. September 2006

Aktenzeichen: 3 – S 225.5/42
(Bitte bei Antwort angeben)

**Steuerliche Behandlung von Beiträgen an und Auszahlung
aus Schweizer Pensionskassen**

Ihr Schreiben vom 09.08.2006

Sehr geehrter Herr Kollege,

vielen Dank für Ihr Schreiben, in dem Sie die Problematik der steuerlichen Behandlung der Beiträge an und die Auszahlung aus den Schweizer Pensionskassen ansprechen.

Mir ist bekannt, dass die betroffenen Schweizer Grenzgänger eine Ungleichbehandlung im Vergleich zu den inländischen Beschäftigten befürchten.

Deshalb habe ich die Steuerabteilung meines Hauses gebeten, Ihr Anliegen sorgfältig zu prüfen.

Auch nach eingehender Prüfung ist jedoch die Entscheidung der obersten Finanzbehörden von Bund und Ländern, die Schweizer Pensionskassen der Schweiz wie die gesetzliche deutsche Rentenversicherung zu behandeln, die auch in einer Verfügung der Oberfinanzdirektion Karlsruhe niedergelegt ist, nicht zu beanstanden.

Es ist deshalb folgerichtig, dass Einmalkapitalauszahlungen aus der Schweizer Pensionskasse im Jahr 2005 mit dem Besteuerungsanteil von 50 % zu besteuern sind. Eine

Dienstgebäude:
Neues Schloss
Schlossplatz 4
70173 Stuttgart

Abteilung 3
Steuern:
Dorotheenstr. 10

Telefon-Vermittlung
(07 11) 2 79 - 0
Telefax
(07 11) 2 79 - 38 93

E-Mail: poststelle@fm.fv.bwl.de
Internetseite: <http://www.fm.baden-wuerttemberg.de>

U-Haltestelle
Schlossplatz

Ausnahme kann lediglich in den Fällen gemacht werden, in denen die sogenannte Escape-Klausel nach § 22 Nr. 1 Satz 3 a) bb) Satz 2 EStG greift. Hierzu muss nachgewiesen werden, dass bis zum 31.12.2004 mindestens in 10 Jahren Beiträge zur AHV und Pensionskasse oberhalb des Höchstbeitrags zur deutschen gesetzlichen Rentenversicherung geleistet wurden. Greift die Escape-Klausel, wird auf Antrag dieser Teil der Kapitalauszahlung, der auf diesen bis zum 31.12.2004 geleisteten, oberhalb des Höchstbeitrags zur deutschen gesetzlichen Rentenversicherung liegenden Beiträgen beruht, steuerfrei belassen. Zur Frage, wie der steuerfreie Anteil berechnet wird, haben die Finanzämter von Seiten der Oberfinanzdirektion entsprechende Anweisungen. Hierzu gibt das zuständige Finanzamt und auch die Oberfinanzdirektion Karlsruhe gerne Auskunft.

Die Einordnung der Schweizer Pensionskassen als gesetzliche Rentenversicherung hat aber nicht nur die erhöhte Besteuerung mit dem derzeitigen Besteuerungsanteil von 50 % zur Folge, sondern eröffnet auch die Möglichkeit seit 2005 einen erhöhten Sonderausgabenabzug in Anspruch zu nehmen. So können die Schweizer Grenzgänger ihre Beiträge zzgl. des Arbeitgeberanteils zur Schweizerischen Pensionskasse im Rahmen der Sonderausgaben wie Beiträge zur deutschen gesetzlichen Rentenversicherung abziehen. Der derzeit geltende Höchstbetrag beträgt 60 % von 20.000 Euro (bzw. bei Verheirateten 40.000 Euro), wobei sich dieser Anteil bis zum Kalenderjahr 2025 um jeweils 2 % erhöht. Eine Einordnung der Schweizer Pensionskasse als privates Versorgungssystem hätte demgegenüber den Verlust des Sonderausgabenabzugs zur Folge und würde die Schweizer Grenzgänger gegenüber den im Inland Beschäftigten schlechter stellen.

Im folgenden möchte ich Ihnen darlegen, weshalb die Auszahlungen aus den Schweizer Pensionskassen wie die Auszahlungen aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung behandelt werden.

Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen erfolgt die Einordnung ausländischer Sachverhalte nach den Wertungen des deutschen Rechts unter Beachtung der jeweiligen Wertungen der jeweiligen deutschen gesetzlichen Regelungen. Für die Anwendung des deutschen Steuerrechts muss stets eine Qualifizierung der ausländischen Einkünfte nach deutschem Recht vorgenommen werden. Dies gilt somit auch für alle ausländischen Renten- bzw. Ruhegehaltszahlungen. Da sich die Schweizerischen Pensionskassen nicht ohne weiteres in das deutsche Besteuerungssystem der Altersvorsorgebeiträge und der Alterseinkünfte einordnen lassen, sind sie aufgrund einer Gesamtwertung in das System einzuordnen.

Aufgrund der Neuordnung der Rentenbesteuerung infolge des Alterseinkünftegesetzes wurde zum 01.01.2005 eine Neubewertung des Schweizerischen Alterssicherungssystems anhand der deutschen steuerlichen Regelungen erforderlich. Nach der vorzunehmenden Gesamtwertung lässt sich die Schweizer Pensionskasse am ehesten als gesetzliches Alterssicherungssystem auffassen.

So steht bei den schweizerischen Pensionskassen wie bei der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung die gesetzliche Verpflichtung zur Beitragszahlung im Vordergrund.

Dies gilt auch für das Überobligatorium bzw. die Pensionskasse II. So unterliegt dieser Bestandteil der Pensionskasse ebenso dem Schweizer BVG. Es handelt sich hierbei nicht um einen freiwilligen Beitrag des Arbeitnehmers. Vielmehr sind auch hier die Beiträge Pflichtbeiträge des Arbeitnehmers, bei denen der Arbeitgeber verpflichtet ist, mindestens 50 % der Beitragsleistung zu übernehmen. Eine Differenzierung zwischen dem sog. Obligatorium und Überobligatorium verbietet sich daher.

Ferner hat die Schweiz sowohl die AHV als auch die Pensionskassen in den Schutzbereich der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 (Wanderarbeitnehmerverordnung) aufgenommen, der auch die deutsche gesetzliche Rentenversicherung umfasst. Damit hat die Schweiz zum Ausdruck gebracht, dass diese Alterssicherungssysteme den gesetzlichen Rentenversicherungen der EU-Mitgliedstaaten gleichgestellt werden sollen. Damit entspricht die steuerliche Zuordnung der Schweizerischen Pensionskassen zur gesetzlichen Rentenversicherung auch der von der Schweiz im Rahmen der Wanderarbeitnehmerverordnung getroffenen Einordnung in die Systeme der sozialen Sicherheit. Andere private Versorgungssysteme fallen nicht unter den Schutzbereich dieser Verordnung.

Weiterhin sind die obligatorischen Arbeitgeberbeiträge (sowohl bezüglich des Obligatoriums als auch des Überobligatoriums) gemäß § 3 Nr. 62 S. 1 EStG steuerfrei. Auf die freiwilligen Arbeitgeberbeiträge d.h. die Beiträge, die 50 % des Gesamtbeitrags übersteigen, wird darüber hinaus § 3 Nr. 62 Satz 4 EStG angewendet. Dies entspricht der einkommensteuerrechtlichen Behandlung der Beiträge an die deutsche gesetzliche Rentenversicherung.

Im Übrigen entspricht die Besteuerung der Leistungen aus der Schweizer Pensionskassen und die Einordnung als gesetzliche Rentenversicherung auch der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung, die festgestellt hat, dass die Ertragsanteilsbesteuerung gemessen an den steuerfreien Arbeitgeberanteilen und dem bis zum Jahr 2005 gewährten

Sonderausgabenabzug für Vorsorgeaufwendungen gegenüber den voll zu versteuernden Beamtenpensionen zu niedrig ist. Aufgrund der seit Einführung der Schweizer Pensionskassen erfolgten Steuerfreistellung des obligatorischen Arbeitgeberanteils nach § 3 Nr. 62 EStG i.H.v. von 50 % der Beiträge würde eine Nichtbesteuerung der Auszahlungen aus den Schweizer Pensionskassen zu einer Privilegierung der Schweizer Grenzgänger gegenüber den Beziehern von Renten aus den Systemen der deutschen gesetzlichen Altersversorgungen (Deutsche Rentenversicherung und inländischen berufsständischen Versorgungssystemen) führen. Von einer Ungleichbehandlung der im Inland beschäftigten Arbeitnehmer gegenüber den Schweizer Grenzgängern kann daher keine Rede sein.

Aus diesen Gründen besteht keine Möglichkeit den Schweizer Grenzgängern aus Billigkeitsgründen eine Übergangsfrist zur Anwendung des Alterseinkünftegesetzes einzuräumen.

Billigkeitsmaßnahmen wären nur möglich, wenn eine Regelung den gesetzlichen Wertungen zuwider läuft bzw. der Steuerpflichtige aus anderen Gründen auf die steuerliche Behandlung in den Vorjahren vertrauen konnte.

Wie bereits dargelegt, entspricht die steuerliche Behandlung der Schweizer Pensionskassen im Rahmen der §§ 10, 22 EStG den Wertungen des deutschen Rechts. Im übrigen wurde mit der Escape-Klausel eine Billigkeitsregelung geschaffen, um Fälle zu vermeiden, bei denen eine Doppelbelastung durch die erhöhte Rentenbesteuerung im Vergleich zur früheren Nichtberücksichtigung der Beiträge im Rahmen des Sonderabzugs eintreten kann.

Eine Vertrauensschutzregelung scheidet aus, da aufgrund des Prinzips der Abschnittsbesteuerung kein Steuerbürger darauf vertrauen kann, dass die steuerliche Behandlung der Vorjahre weiter gilt.

Insoweit können sich auch die Schweizer Grenzgänger nicht darauf berufen, dass durch die Verfügung der Oberfinanzdirektion Karlsruhe rückwirkend Fakten geschaffen wurden. Vielmehr änderte sich die Rechtslage zum 01.01.2005. Mit Einführung des Alterseinkünftegesetzes wurden die Finanzämter im Herbst 2004 angewiesen, auf die Neubewertung und neu zu erfolgende Einordnung der Schweizer Pensionskasse infolge der Neuregelung und damit auf die Möglichkeit der Besteuerung für Leistungen nach dem 01.01.2005 hinzuweisen. Die Schweizer Grenzgänger hatten damit die Möglichkeit, sich auf die ver-

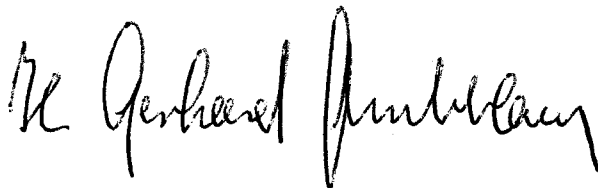
änderte Rechtslage einzustellen. Für eine generelle Billigkeitsregelung besteht somit kein Raum.

Dies schließt jedoch in Einzelfällen Billigkeitsmaßnahmen z.B. aus persönlichen Billigkeits- oder Vertrauensschutzgründen im Falle des Vorliegens einer entsprechenden verbindlichen Auskunft nach Bekanntgabe des Alterseinkünftegesetzes nicht aus. Dies ist eine Frage des Einzelfalls und vom zuständigen Finanzamt zu beurteilen.

Zu der von Ihnen angesprochenen Frage einer Verfahrensrufe und einer Aussetzung der Vollziehung der angefochtenen Bescheide bis zur gerichtlichen Klärung bzw. Vorabklärung in einem gerichtlichen Musterverfahren, möchte ich darauf verweisen, dass derartige Maßnahmen erst möglich sind, wenn mindestens ein entsprechendes Verfahren vor Gericht anhängig ist. Nach den mir vorliegenden Erkenntnissen ist noch keine Einspruchsentscheidung ergangen, so dass insoweit noch kein Entscheidungsbedarf gegeben ist. Insbesondere die Frage einer Aussetzung der Vollziehung kann dabei nur nach Lage des Einzelfalls beantwortet werden. Die Entscheidung obliegt deshalb den Finanzämtern vor Ort. Angesichts der von mir dargelegten Rechtsauffassung und der koordinierenden Funktion der Oberfinanzdirektion Karlsruhe sehe ich keine Notwendigkeit, in die Zuständigkeit der Finanzämter bzw. Oberfinanzdirektion Karlsruhe einzugreifen.

Ich hoffe, ich konnte Ihnen die Hintergründe für die Rechtsauffassung der Finanzverwaltung erläutern und Ihre Fragen auch im Hinblick auf die Öffnungsklausel beantworten. Ferner möchte ich noch mal betonen, dass eine Ungleichbehandlung der Schweizer Grenzgänger und der in Deutschland beschäftigten Rentenversicherungspflichtigen nicht vorliegt, sondern die Entscheidungen davon getragen sind und waren, hier eine Gleichbehandlung herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Gerhard Stratthaus', written in a cursive style.

Gerhard Stratthaus